

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

A. Problem und Ziel

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Anders als bisher wird die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nun nicht mehr nach einer postgradualen Ausbildung erteilt, sondern nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- und eines Masterstudiums sowie nach dem Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung.

Das Gesetz ist durch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, ergänzt worden.

Als Bestandteil der psychotherapeutischen Prüfung sieht § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen vor, die in der PsychThApprO in Form einer Prüfung mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten umgesetzt worden ist.

Im Rahmen der Planungen zur Umsetzung der Vorgaben des Ordnungsgebers haben die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder erhebliche strukturelle und organisatorische Probleme identifiziert, die eine Umsetzung der Vorgaben und damit eine rechtssichere Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung gefährden. Sie haben den Ordnungsgeber daher um eine Überprüfung des vorgesehenen Formats und dessen Modifizierung gebeten.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hält die Bedenken der Länder, Hochschulen sowie der nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehenen gemeinsamen Einrichtung der Länder nach entsprechender Prüfung für berechtigt.

B. Lösung

Für drei Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung wird ein videogestütztes Format vorgesehen, das die Schauspielsituationen ersetzt. Für zwei Stationen bleibt es bei dem Einsatz von Schauspielpersonen. In den Videos werden Patientensituationen vorgestellt, die in Sequenzen unterteilt sind. Nach den jeweiligen Sequenzen haben die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten schriftlich Fragen zu der Patientensituation zu beantworten, wobei die Fragen auf die Reaktionen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten auf die Patientensituation ausgerichtet sein müssen.

Das kombinierte Prüfungsformat ist organisatorisch mit weniger Aufwand umsetzbar und trägt dem Anliegen der Länder, Hochschulen sowie der nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehenen gemeinsamen Einrichtung der Länder damit Rechnung.

Durch eine Klarstellung zu den Inhalten der psychotherapeutischen Prüfung soll zudem deutlich gemacht werden, dass alle vier derzeit wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Der Einsatz von Videos an drei Stationen lässt vielmehr Einsparungen gegenüber einer Parcoursprüfung ausschließlich mit Schauspielpersonen erwarten, für die ein Betrag von 3,6 Mio. Euro jährlich angenommen worden war. Der Prüfungsaufwand reduziert sich dadurch, dass bei einem teilweisen Einsatz von Videos weniger Schauspielpersonen, Prüferinnen und Prüfer sowie Räume benötigt werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vom ...

Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind“ gestrichen.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden Nummer 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
 - „2. andere dem Lehrkörper der Hochschule angehörende oder dem Lehrkörper der Hochschule nicht angehörende
 - a) Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten,
 - c) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder
 - d) Fachärztinnen oder Fachärzte mit einer Weiterbildung in den Gebieten Psychiatrie und Psychotherapie, psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) Die Hochschule schlägt der nach § 20 zuständigen Stelle die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie die stellvertretenden Personen vor. Diese werden von der nach § 20 zuständigen Stelle bestellt.“

3. In § 27 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind auch alle vier derzeitig wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.“

4. In § 48 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Stationen eins und zwei finden unter Beteiligung von Schauspielern statt. Die Stationen drei bis fünf werden videogestützt durchgeführt. In den videogestützten Stationen beantworten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten schriftlich Fragen, die sich auf die Videos beziehen.“

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „aus jedem“ durch die Wörter „für jede“ und das Wort „Kompetenzbereiche“ durch das Wort „Stationen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Für jede Prüfungsaufgabe der Stationen eins und zwei ist vorzulegen:

1. eine Beschreibung der Patientensituation,
2. Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln,
3. Instruktionen für die Prüferinnen oder die Prüfer,
4. eine Rollenbeschreibung für die Schauspielern und
5. ein strukturierter Bewertungsbogen.

(1b) Für jede Prüfungsaufgabe der Stationen drei bis fünf ist vorzulegen:

1. ein Video mit der Patientensituation, das in mehrere Sequenzen aufgeteilt sein muss,
2. ein Katalog schriftlicher Fragen, die die folgenden Anforderungen erfüllen müssen:
 - a) Sie beziehen sich auf die Videosequenzen und
 - b) in ihnen werden situationsbezogene Reaktionen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten auf die gezeigte Patientensituation so abgefragt, dass sie einen Rückschluss auf die therapeutischen Kompetenzen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ermöglichen, und

3. ein strukturierter Bewertungsbogen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten“ durch das Wort „Schauspielpersonen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Schulung können digitale Formate genutzt werden.“

6. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Station“ die Wörter „unter Beteiligung von Schauspielstationen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach § 20 zuständige Stelle bestimmt zwei der nach Satz 1 bestellten Prüferinnen und Prüfer, die zusätzlich die videogestützten Stationen bewerten.“

cc) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Eine oder einer der“ die Wörter „nach Satz 1 bestellten“ eingefügt und die Wörter „in den einzelnen Stationen“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Station“ die Wörter „unter Beteiligung von Schauspielpersonen“ eingefügt.

7. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Durchführung

(1) Die nach § 20 zuständige Stelle stellt für jeden Prüfungstermin der anwendungsorientierten Parcoursprüfung aus den zusammengestellten Parcours nach § 49 Absatz 1 einen Parcours zur Verfügung.

(2) An jedem Parcours sollen fünf Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten teilnehmen. An jeder Station unter Beteiligung von Schauspielpersonen wird eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat geprüft.

(3) An jeder Station beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten. Die Zeit zum Wechsel von einer Station zur nächsten beträgt fünf Minuten. In den Ablauf des Parcours sind angemessene Pausenzeiten zu integrieren.

(4) Für die videogestützten Stationen jedes Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ist eine aufsichtführende Person zu bestimmen.

(5) Vor Beginn der anwendungsorientierten Parcoursprüfung weist die oder der Vorsitzende der anwendungsorientierten Parcoursprüfung die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in die Modalitäten der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ein.

(6) Mit Einwilligung aller während der Parcoursprüfung anwesenden Personen kann zu Schulungszwecken eine Videoaufzeichnung der Stationen eins und zwei erfolgen.“

8. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der jeweiligen Station“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Nach Abschluss“ durch die Wörter „Im Anschluss an die Bewertung“ ersetzt.
9. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „über der Gesamtpunktzahl, die die Bestehensgrenze bildet“ durch die Wörter „der über die Gesamtpunktzahl, die die Bestehensgrenze bildet, hinaus zu vergebenden Punkte erreicht“ ersetzt.
10. In § 55 Absatz 1 werden die Wörter „zwei Werktagen“ durch die Wörter „einer Woche“ ersetzt.
11. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „geprüft“ ein Komma und die Wörter „die mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 das Wort „mindestens“ vor den Wörtern „zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten“ gestrichen wird“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „geprüft“ ein Komma und die Wörter „die mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 das Wort „mindestens“ vor den Wörtern „zwei weiteren Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ gestrichen wird“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Personen, die die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der bis zum [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden Fassung abgelegt und diese nicht bestanden haben, wiederholen die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bis zum 30. September 2023 nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der bis zum [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden Fassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Anders als bisher wird die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nun nicht mehr nach einer postgradualen Ausbildung erteilt, sondern nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- und eines Masterstudiums sowie nach dem Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung.

Das Gesetz ist durch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, ergänzt worden.

Als Bestandteil der psychotherapeutischen Prüfung sieht § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen vor, die in der PsychThApprO in Form einer Prüfung mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten umgesetzt worden ist.

Im Rahmen der Planungen zur Umsetzung der Vorgaben des Ordnungsgebers haben die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder erhebliche strukturelle und organisatorische Probleme identifiziert, die eine Umsetzung der Vorgaben und damit eine rechtssichere Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung gefährden. Sie haben den Ordnungsgeber daher um eine Überprüfung des vorgesehenen Formats und dessen Modifizierung gebeten.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hält die Bedenken der Länder, Hochschulen sowie der nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehenen gemeinsamen Einrichtung der Länder nach entsprechender Prüfung für berechtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für drei Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung wird ein videogestütztes Format vorgesehen, das die Schauspielsituationen ersetzt und organisatorisch mit weniger Aufwand umsetzbar ist. Für zwei Stationen bleibt es bei dem Einsatz von Schauspielern. Dem Anliegen der Länder, Hochschulen sowie der nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehenen gemeinsamen Einrichtung der Länder wird damit Rechnung getragen.

Im Rahmen der Einführung eines teilweise videogestützten Formates der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ist vorgesehen,

- Dass die Prüfungskommission für die psychotherapeutische Prüfung neben der oder dem Vorsitzenden von zwölf weiteren Mitgliedern auf sechs weitere Mitglieder verkleinert und die Qualifikation der weiteren Mitglieder angepasst wird, da für das teilweise videogestützte Format nur insgesamt vier Prüferinnen oder Prüfer benötigt werden,

- dass die anwendungsorientierte Parcoursprüfung aus zwei Stationen unter Beteiligung von Schauspielern und aus drei videogestützten Stationen besteht, an denen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten schriftlich Fragen beantworten,
- dass für jede Prüfungsaufgabe der videogestützten Stationen ein sequenziertes Video mit der Patientensituation, ein Katalog schriftlicher, auf die Sequenzen bezogener Fragen und ein strukturierter Bewertungsbogen vorgelegt werden muss,
- dass die Fragen situationsbezogene Reaktionen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten abprüfen, so dass aus den Antworten ein Rückschluss auf ihre therapeutischen Kompetenzen möglich ist,
- dass der Begriff „Schauspielpatientinnen und Schauspielpatienten“ durch den Begriff „Schauspielerinnen und Schauspieler“ ersetzt wird, da damit die Breite der in der Spielsituation einsetzbaren Personen besser abgebildet werden kann,
- dass die Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung an das teilweise videogestützte Format angepasst wird, indem die Bearbeitungszeit an den Stationen von 20 auf 30 Minuten verlängert und für die videogestützten Stationen eine aufsichtführende Person eingeführt wird,
- dass die Frist für die Übermittlung der Prüfungsergebnisse durch die oder den Vorsitzenden der anwendungsorientierten Parcoursprüfung von zwei Werktagen auf eine Woche verlängert wird, da die Bewertung der an den videogestützten Stationen erbrachten Leistungen im Anschluss an den jeweiligen Parcours erfolgen muss,
- dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidatinnen, die die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der bisherigen Fassung abgelegt und diese nicht bestanden haben, diese im Rahmen einer Übergangsregelung im Jahr 2023 noch wiederholen können und
- dass die Verordnung am 1. Juni 2023 in Kraft tritt.

In der Verordnung werden weitere Klarstellungen beim Orientierungspraktikum und bei der anwendungsorientierten Parcoursprüfung vorgenommen, die überwiegend auf Anregungen der Länder zurückgehen. Durch eine Klarstellung zu den Inhalten der psychotherapeutischen Prüfung soll zudem deutlich gemacht werden, dass alle vier derzeit wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind.

Zudem wird mit der Verordnung die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10. April 2019 – BVerwG 6 C 19.18) in Bezug auf die die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten umgesetzt. Die Verordnungen sind aufgrund einer Übergangsvorschrift in § 27 PsychThG für Ausbildungsjahrgänge, die vor dem 1. September 2020 ihre Ausbildung nach dem alten Recht begonnen haben, mindestens bis zum 31. August 2032 anwendbar. Das BVerwG hatte entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer in berufsbezogenen Abschlussprüfungen aus Gründen der Chancengleichheit vorhersehbar, konkret und rechtssatzmäßig festgelegt sein muss.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit folgt aus § 20 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG).

Der Bundesrat muss der Verordnung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 PsychThG zustimmen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderung der PsychThApprO hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungseinfachung und im Bereich der Nachhaltigkeit.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung des teilweise videogestützten Formates ist die anwendungsorientierte Parcoursprüfung für die zuständigen Stellen der Länder und die Hochschulen mit weniger Verwaltungsaufwand umsetzbar. Es müssen deutlich weniger Prüferinnen und Prüfer und Schauspielpersonen rekrutiert, geschult und eingesetzt werden. Auch die Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung wird erleichtert, da künftig nicht für jede Station ein separater Raum vorgehalten werden muss. Die neuen Regelungen ermöglichen es vielmehr, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die videogestützten Stationen an Computerarbeitsplätzen in demselben Raum absolvieren können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Indem die Verordnung die Umsetzung der PsychThApprO und insbesondere die Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erleichtert, trägt sie zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Neben dem Nachhaltigkeitsziel 3 (Gesundheit und Wohlbefinden) sind dabei insbesondere die Prinzipien 1 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung zu nennen, die vorsehen, dass die Regelung sowohl für heutige wie auch für künftige Generationen sozial tragfähig sein als auch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern soll, da die Verordnung dazu beiträgt, die künftige psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Durch die Förderung einer zukunftsorientierten und modernen Psychotherapieausbildung, wird außerdem Prinzip 6 einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, das vorsieht, Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen außerhalb des Erfüllungsaufwands keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die teilweise videogestützte Parcoursprüfung lässt vielmehr Einsparungen für die Verwaltung gegenüber einer Parcoursprüfung ausschließlich mit Schauspielpersonen erwarten, für die ein Betrag von 3,6 Mio. Euro jährlich angenommen worden war. Der Prüfungsaufwand reduziert sich dadurch, dass bei einem teilweisen

Einsatz von Videos weniger Schauspielerpersonen, Prüferinnen und Prüfer sowie Räume benötigt werden.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine verordnungsrechtlich geregelte Befristung ist nicht vorgesehen. Künftige Änderungen der PsychThApprO sind anlassbezogen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studienbetrieb Konstanz und Verlässlichkeit bezüglich der Vorgaben für die Ausbildung bedarf. Jede Änderung zieht organisatorische und personelle Veränderungen nach sich, die einer gewissen Zeit bedürfen und mit Aufwand verbunden sind.

Eine Evaluierung der Psychotherapeutischen Prüfung findet regelmäßig und systematisch durch die Hochschulen sowie das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) statt, das von den Ländern gemäß § 49 Absatz 5 PsychThApprO als gemeinsame Einrichtung festgelegt worden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

Zu Nummer 1

Die Anforderung, wonach in Einrichtungen, in denen das Orientierungspraktikum durchgeführt wird, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vertreten sein müssen, wird gestrichen. Bei der Organisation des Bachelorstudiengangs zeigt sich, dass diese Anforderung den Kreis der möglichen Einrichtungen, an denen Orientierungspraktika durchgeführt werden können, wesentlich einschränkt. Bachelorstudierende im Orientierungspraktikum beanspruchen Praktikumsplätze, die für die weiteren berufspraktischen Einsätze, insbesondere im Masterstudiengang, benötigt werden, ohne dass dies für die inhaltlichen Zwecke des Orientierungspraktikums, bei dem ein allgemeiner Einblick in die Organisation und die Strukturen der Gesundheits- und Patientenversorgung gewonnen werden soll und gerade noch keine psychotherapeutischen Inhalte vermittelt werden, erforderlich wäre. Das gilt insbesondere für die polyvalenten Bachelorstudiengänge, in denen nicht alle Studierenden anstreben, in einen psychotherapeutischen Masterstudiengang zu wechseln.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Einführung einer teilweise videogestützten Parcoursprüfung werden keine Prüferinnen und Prüfer mehr für alle Stationen benötigt. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission können daher auf sechs Personen reduziert werden. Dies ist ausreichend, weil

für die teilweise videogestützte anwendungsorientierte Parcoursprüfung in § 50 Absatz 1 jetzt nur noch vier Prüferinnen oder Prüfer vorgesehen sind. Die zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfer werden nach wie vor für die mündlich-praktische Fallprüfung benötigt.

Zu Buchstabe b

Durch die Verkleinerung der Prüfungskommission ist es nicht mehr erforderlich, auf solche Lehrkräfte der Hochschule zurückzugreifen, die nicht über eine in den Buchstaben a bis d genannte Qualifikation verfügen. Zugleich soll auf die anderen Lehrkräfte der Hochschule, die nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sind, als mögliche Mitglieder der Prüfungskommission nicht verzichtet werden.

Zu Buchstabe c

Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird deutlicher als bisher, dass die Hochschule verpflichtet ist, der nach § 20 zuständigen Stelle Mitglieder für die Prüfungskommission vorzuschlagen. Die Benennung der Prüferinnen und Prüfer als Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt weiterhin durch die zuständige Stelle.

Zu Nummer 3

Die Einfügung dient der Klarstellung. Gesetz und Verordnung verfolgen das Ziel einer verfahrensübergreifenden Ausbildung, bei der alle vier wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden berücksichtigt werden. Mit dem eingefügten Satz soll nochmals deutlich herausgestellt werden, dass alle vier derzeit wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden als Bestandteil der Wissensbereiche der Anlagen 1 und 2 zum Prüfungsstoff für die psychotherapeutische Prüfung gehören, so dass sie sowohl in der mündlich-praktischen Fallprüfung als auch in der anwendungsorientierten Parcoursprüfung geprüft werden können und auch sollen. Bei den vier derzeit anerkannten Verfahren handelt es sich um die Verhaltenstherapie, die analytische Psychotherapie (Psychoanalyse), die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die systemische Therapie für Erwachsene.

Zu Nummer 4

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird das bisher vorgesehene Format der anwendungsorientierten Parcoursprüfung mit Schauspielern in Richtung einer teilweise videogestützten Prüfung verändert. Die Stationen eins und zwei finden weiterhin unter Beteiligung von Schauspielern statt. Die Stationen drei bis fünf werden videogestützt durchgeführt.

In den videogestützten Stationen werden die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten schriftlich Fragen beantworten, die sich an eine im Video nachgestellte, typische Patientensituation anschließen. Das zur Ausübung des Berufs notwendige Handlungs- und Begründungswissen wird etwa dadurch geprüft, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bezogen auf die Videosequenz darzulegen haben, wie sich das weitere Vorgehen in der Patientensituation gestaltet. Zu erwarten sind weitergehende Fragen an die Patientin oder den Patienten, das Aufzeigen plausibler Handlungsoptionen oder der Vorschlag von konkreten Interventionen. Eingeschränkt ist im videogestützten Format lediglich die Möglichkeit, etwa eine dynamische Gesprächssituation oder die Beziehungsgestaltung zwischen Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidaten mit der Schauspielern in einer situationsadäquaten Interaktion zu sehen. Dieser Nachteil wird jedoch dadurch ausgeglichen, dass sich die Gefahr einer etwaigen Verzerrung reduziert, die dadurch entstehen kann, dass Schauspielern trotz eines identischen Rollenskripts sowie einer entsprechenden Schulung ihre Rolle - insbesondere in den Wiederholungssituationen - unterschiedlich umsetzen. Mit dem videogestützten Format kann hier sogar eine bessere Ver-

gleichbarkeit und Verlässlichkeit der Prüfung erreicht werden, weil kritische Patientensituationen und die Reaktionen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten standardisiert erfasst und dadurch objektiver und rechtssicherer beurteilt werden können. Zudem sind durch Videos auch Patienteninteraktionen mit schwerer zugänglichen Patientengruppen, wie etwa mit Kindern oder sehr alten Personen, standardisiert möglich.

Im Ergebnis ist damit auch das videogestützte Prüfungsformat geeignet für die Prüfung, „wie etwas gemacht wird“, so dass die Feststellung der für eine Tätigkeit in der Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen möglich ist.

Gleichzeitig wird durch zwei Stationen unter Beteiligung von Schauspielern die Möglichkeit erhalten, eine dynamische Gesprächssituation und die Beziehungsgestaltung zwischen Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mit der Schauspielern in einer situationsadäquaten Interaktion zu sehen. Die Stationen eins und zwei sind hierfür besonders geeignet, da sowohl die Risikoeinschätzung als auch die therapeutische Beziehungsgestaltung in der direkten Interaktion mit der Schauspielern am besten gezeigt werden können.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Einfügung der neuen Absätze 1a und 1b ergeben.

Zu Buchstabe b

Die Unterlagen, die für die Stationen unter Beteiligung von Schauspielern vorzulegen sind, bleiben gleich. Insofern wird der bisherige § 49 Absatz 1 Satz 2 PsychThApprO zum neuen § 49 Absatz 1a. Bezüglich der videogestützten Stationen werden in einem neuen Absatz 1b weitere vorzulegende Unterlagen eingeführt.

Vorzulegen sind für die videogestützten Stationen ein Video mit der Patientensituation, das in mehrere Sequenzen aufgeteilt werden muss, ein Katalog schriftlicher Fragen, die sich auf die Sequenzen beziehen und – wie bisher – ein schriftlicher Bewertungsbogen. Die Sequenzierung der Videos wird vorgegeben, damit die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten unmittelbar auf die gezeigte Patientensituation reagieren und hierdurch – ähnlich wie in einer Schauspielsituation - ihre therapeutische Handlungskompetenz aufzeigen.

Dementsprechend sind die Fragen so auszurichten, dass geprüft wird, „wie etwas gemacht wird“ und nicht, ob ein bestimmtes Handlungs- und Begründungswissen vorliegt. Beispielsweise sollen konkrete Reaktionen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten auf das Patientenverhalten in der jeweiligen Patientensituation abgefragt werden. Denkbar ist auch, die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nach ihrem weiteren Vorgehen zu fragen. Auch dies entspräche einer Schauspielsituation, in der die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zeigen müssten, wie sie im Fortlauf der Behandlungssituation agieren würden. Die Fragen sind so zu gestalten, dass die Antworten einen Rückschluss auf die therapeutischen Kompetenzen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zulassen. Das schließt insbesondere aus, dass die Antworten in Form eines Multiple-Choice-Formats erfolgen. Vielmehr ist es erforderlich, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten aktiv darlegen müssen, wie sie eine Patientensituation gestalten wollen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff „Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten“ wird im Rahmen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung durch den Begriff „Schauspielpersonen“ ersetzt, da dieser die Breite der in der Schauspielsituation einsetzbaren Personen besser abbildet. Schauspielpersonen können so nicht nur Patientinnen und Patienten, sondern beispielsweise auch Angehörige oder andere in die Behandlung involvierte Personen darstellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um die Schulung der Prüferinnen und Prüfer zu erleichtern, wird vorgesehen, dass diese auch digital erfolgen kann. Damit wird auch ein Beitrag zu einer verstärkten Nutzung digitaler Technologien geleistet. Zudem erleichtern digitale Schulungen die Möglichkeiten der so sogenannten Multiplikatorenschulung, bei der durch die Einrichtung nach Absatz 5 geschulte Personen die Schulung weiterer möglicher Prüferinnen und Prüfer übernehmen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Da nur noch zwei Stationen unter Beteiligung von Schauspielpersonen stattfinden, wird vorgesehen, dass für diese je zwei Prüferinnen und Prüfer bestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zwei der für die Stationen unter Beteiligung von Schauspielpersonen bestellten Prüferinnen und Prüfer bewerten zusätzlich die videogestützten Stationen und werden dafür von der zuständigen Stelle bestellt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Verkleinerung der Prüfungskommission für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung ergibt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neuen Formats der anwendungsorientierten Parcoursprüfung.

Zu Nummer 7

Die Neufassung des § 51 wird aufgrund der Einführung der teilweise videogestützten Parcoursprüfung nötig.

Absatz 1 sieht vor, dass die nach § 20 zuständige Stelle nunmehr einen Parcours für den jeweiligen Prüfungstermin der Parcoursprüfung zur Verfügung stellt.

Da in den videogestützten Stationen schriftlich Fragen zu beantworten sind, wird die Prüfungszeit für jede Station auf 30 Minuten verlängert (Absatz 3). Damit der Wechsel zwischen den Stationen funktioniert, wird dies auch für die Stationen unter Beteiligung von Schauspielpersonen vorgesehen.

Im videogestützten Prüfungsformat ist die Anwesenheit der Prüferinnen und Prüfer nicht erforderlich. Daher wird in Absatz 4 eine aufsichtführende Person vorgesehen.

Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Umstellung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung auf das teilweise videogestützte Format ergibt.

Zu Buchstabe b

Da die Bewertung der Prüfungsleistungen in den videogestützten Stationen durch die Prüferinnen und Prüfer nicht unmittelbar in der jeweiligen Station des Parcours erfolgt, sondern diese die schriftlichen Antworten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Anschluss an den Parcours auszuwerten haben, wird vorgesehen, dass die Übergabe der strukturierten Bewertungsbögen an die oder den Prüfungsvorsitzenden im Anschluss an die Bewertung erfolgt.

Zu Nummer 9

Die Änderung stellt klar, dass sich die in den Nummern 1 bis 4 genannten Prozentwerte auf diejenigen Punkte beziehen, die über die Gesamtpunktzahl, die die Bestehensgrenze bildet, hinaus zu vergeben sind. Die bisherige Formulierung konnte so verstanden werden, dass sich die Prozentwerte auf die Gesamtpunktzahl, die die Bestehensgrenze bildet, beziehen. Dies war nicht beabsichtigt und hätte dazu geführt, dass unter Umständen Punktzahlen hätten erreicht werden müssen, die über der insgesamt zu erreichenden Gesamtpunktzahl liegen. Um dies zu verhindern, wurde die Vorschrift angepasst.

Zu Nummer 10

Da die Bewertung der Prüfungsleistungen in den videogestützten Stationen durch die Prüferinnen und Prüfer nicht unmittelbar in der jeweiligen Station des Parcours erfolgt, sondern diese die schriftlichen Antworten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Anschluss an den Parcours auszuwerten haben, wird die Frist zur Mitteilung der Prüfungsergebnisse an die nach § 20 zuständige Stelle auf eine Woche verlängert.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Übergangsvorschrift in § 27 PsychThG ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten mindestens bis zum 31. August 2032 für Ausbildungsjahrgänge, die vor dem 1. September 2020 ihre Ausbildung nach dem alten Recht begonnen haben, anwendbar. Um auch für diese Ausbildungsjahrgänge eine rechtsatzmäßige Prüfung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit einer Maßgabe zu versehen, die sicherstellt, dass die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission fest bestimmbar ist. Damit wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2019 (BVerwG 6 C 19.18) umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Übergangsvorschrift in § 27 PsychThG ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mindestens bis zum 31. August 2032 für Ausbildungsjahrgänge, die vor dem 1. September 2020 ihre Ausbildung nach dem

alten Recht begonnen haben, anwendbar. Um auch für diese Ausbildungsjahrgänge eine rechtssatzmäßige Prüfung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit einer Maßgabe zu versehen, die sicherstellt, dass die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission fest bestimmbar ist. Damit wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2019 (BVerwG 6 C 19.18) umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift für diejenigen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die die anwendungsorientierte Parcoursprüfung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ablegen, diese aber nicht bestehen. Da es bisher nur einen Studiengang gibt, dessen Studierende im September 2022 und im März 2023 die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der bis zum [Einsetzen: Tag des Außerkrafttretens] geltenden Fassung ablegen können, wird es allenfalls wenige Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten geben, die die Prüfung im Jahr 2023 wiederholen müssen. Eine Aufrechterhaltung der Wiederholungsmöglichkeit nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der bis zum [Einsetzen: Tag des Außerkrafttretens] geltenden Fassung über das Jahr 2023 hinaus ist damit nicht notwendig.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung, das für den 1. Juni 2023 vorgesehen wird. Damit werden die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die zum Wintersemester 2021/2022 mit dem Masterstudium begonnen haben, erstmalig an der videogestützten anwendungsorientierten Parcoursprüfung teilnehmen. Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nach bisher geltendem Recht wird letztmalig im Wintersemester 2022/2023 stattfinden.